Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey.

Gesammelt und herausgegeben

von

Johann Theodor Roth,
Königl. Baierischen Landes-Direktionsrath
in Ulm,

und

D. J. D. A. Höck,
Justizrath und Polizeidirektor in Schwabach.

Viertes Heft.

Nördlingen 1808
bey Karl Gottlob Becks seel. Wittwe.

Druckfehler im dritten Hefte.

S. 45 in der Tabelle muß Z. 1 statt Handels-Handwerkstabelle gelesen werden.

S. 113 Z. 6 st. Stubbaderkunst l. Stukkaturkunst.

S. 125 Z. 1 u. 2 l. von dem Kranken-Gesellen-Institut zu Würzburg.

I.

Ueber das Verhältniß der Handwerker zur Volkszahl.

Unter die vorzüglichsten Ursachen des Verfalls der Gewerbe gehöret gewiß auch die ungeheure Uebersetzung der Professionen, oder das Misverhältnis der als Handwerker arbeitenden zur abnehmenden Klasse. Es ist zu beklagen, daß man diesen wichtigen Gegenstand der Handwerkspolizei noch keiner genauern Untersuchung gewürdigt hat, obgleich die Klagen über Uebersetzung der Professionisten schon seit Jahrhunderten erschollen sind. Vielleicht bleibt es der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, welche auf Veranlassung des Hrn. Hofr. und Prof. Beckmanns schon über mehrere Zweige der Handwerkspolizei Preise ausgesezt hat, vorbehalten, auch über diese interessante Materie Licht zu verbreiten.

Der sicherste Beweis, daß eine Profession nicht übersetzt seye, ist und bleibt zwar immer dieses; wenn auf einen Meister wenigstens ein Geselle kommt;*) es lassen sich aber doch auch Fälle denken, wo dieser allein nicht hinreicht, sondern wo man auch noch das wirkliche Verhältniß der Zahl der Professionisten zur Zahl der Konsumenten zu Hülfe nehmen muß. Ich hoffe daher denjenigen, welche sich mit der Handwerkspolizei beschäftigen, einen Dienst zu erweisen, wenn ich sie durch Angabe der wirklichen Anzahl der Handwerker verschiedener Länder und Städte in den Stand setze, solche unter sich und mit der vorausgeschickten Volksmenge zu balanziren.

	Volkszahl.	Mstr.	Gslln.	Lhrlge.
die Kurmark	834,080.	20,059.	15,276.	5,835.
die Neumark	309,915.	9,277.	3,918.	1,981.
Ostpreussen, Königsberger Departement	555,145.	12,115.	4,933.	3,901.
— Litthauisch. Departement	397,889.	5,556.	2,426.	2,253.

Volks=

*) s. Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nüzlichen Gewerbe. B. III. S. 291.

	Volkszahl.	Mstr.	Gslln.	Lhrlge.
Ostfriesland	116,643.	6,365.	1,410.	1,200.
1773. Kursachsen	1,663,594.	16,549.		
Meklenburg Schwerin				
1794. Herz. Baiern	770,811.	40,765.	26,107.	6,891.
1795. Herz. Braunschw.	194,545.	4,074.	3,169.	1,449.
1799. Böhmen		27,370.	6,802.	2,801.
1777. Ungarn		13,934.	12,316.	4,671.

Ich wende mich nunmehr zu den einzelnen Gattungen der Handwerker:

Bäcker	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Meklenburg-Schwerin	372.		
Kursachsen	2,033.		
Kurmark	1,142.	676.	254.
Herz. Baiern	1,523.	645.	122.
Augsburg	89.		
Bamberg	32.		
Oberpfalz	493.		
Preussisch-Pommern	617.		
Ostfriesland	444.		

Böttcher	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Mekl. Schwerin	169.		
Kursachsen	1917.		
Schwedisch-Pommern	40.		
Preussisch-Pommern	276.		
Kurmark	529.	194.	60.
Herz. Baiern	1,310.	433.	113.
Oberpfalz	231.		
Bortenmacher oder Possamentierer			
Preussisch-Pommern	23.		
Oberpfalz	3.		
Augsburg	80.		
Buchbinder			
Mekl. Schwerin	28.		
Kursachsen	220.		
Schwedisch-Pommern	16.		
Preussisch-Pommern	38.		
Kurmark	112.	82.	39.
Herz. Baiern	77.	35.	20.
Oberpfalz	12.		
Augsburg	30.		
Ostfriesland	19.		
Buchdrucker			
Kursachsen	243.		

Buch-

	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Buchdrucker			
Herz. Baiern	12.	32.	10.
Oberpfalz	2.		
Drechsler			
Mekl. Schwerin	100.		
Kursachsen	319.		
Kurmark	268.	136.	68.
Preussisch-Pommern	121.		
Baiern	168.	77.	20.
Oberpfalz	36.		
Augsburg	16.		
Ostfriesland	77.		
Färber			
Mekl. Schwerin	35.		
Kursachsen	254.		
Kurmark	168.	82.	31.
Preussisch-Pommern	60.		
Baiern	219.	109.	40.
Oberpfalz	80.		
Augsburg	33.		
Flaschner oder Klempner oder Spengler			
Mekl. Schwerin	18.		
Kursachsen	213.		
Preussisch-Pommern	23.		
Kurmark	104.	52.	23.

Flaschner oder Klempner oder Spengler	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Baiern	43.	14.	10.
Oberpfalz	3.		
Augsburg	8.		
Fleischer			
Mekl. Schwerin	234.		
Kursachsen	3,328.		
Preussisch-Pommern	276.		
Kurmark	666.	390.	101.
Baiern	1,415.	538.	163.
Oberpfalz	574.		
Augsburg	57.		
Glaser			
Mekl. Schwerin	87.		
Kursachsen	555.		
Preussisch-Pommern	72.		
Kurmark	222.	82.	55.
Herz. Baiern	237.	103.	18.
Augsburg	23.		
Ostfriesland	99.		
Gürtler			
Mekl. Schwerin	6.		
Kursachsen	6.		
Preussisch-Pommern	14.		
Kurmark	70.	50.	33.

Gürtler	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Baiern	71.	37.	13.
Augsburg	3.		
Hafner oder Töpfer			
Mekl. Schwerin	38.		
Kursachsen	922.		
Preussisch-Pommern	175.		
Kurmark	321.	271.	128.
Baiern	520.	317.	100.
Augsburg	21.		
Hutmacher			
Mekl. Schwerin	60.		
Schwedisch-Pommern	21.		
Kursachsen	301.		
Kurmark	220.	146.	81.
Baiern	182.	134.	58.
Augsburg	11.		
Kammacher			
Mekl. Schwerin	5.		
Kursachsen	62.		
Preussisch-Pommern	14.		
Kurmark	31.	27.	8.
Baiern	28.	14.	6.
Augsburg	11.		
Knopfmacher			
Mekl. Schwerin	48.		

Knopfmacher	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Preussisch-Pommern	64.		
Augsburg	12.		
Kupferschmidte			
Mekl. Schwerin	14.		
Knrsachsen	159.		
Kurmark	70.	46.	28.
Baiern	106.	1.	1.
Augsburg	17.		
Kürschner			
Mekl. Schwerin	34.		
Schwedisch-Pommern	8.		
Kursachsen	939.		
Preussisch-Pommern	87.		
Kurmark	185.	161.	37.
Baiern	149.	85.	24.
Augsburg	15.		
Leinenweber			
Mekl. Schwerin	426.		
Kursachsen	16,302.		
Preussisch-Pommern	356.		
Kurmark	3,609.	927.	267.
Baiern	7,223.	2,730.	801.
Augsburg	700.		
Maurer			
Mekl. Schwerin	170.		

Maurer	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Kursachsen	4,133.		
Preussisch-Pommern	126.		
Kurmark	479.	1,557.	335.
Baiern	495.	2,856.	292.
Augsburg	8.		
Ostfriesland	127.		
Müller			
Mekl. Schwerin	52.		
Kurmark	1,101.		
Baiern	2,403.	1,718.	352.
Nadler			
Mekl. Schwerin	26.		
Kursachsen	290.		
Preussisch-Pommern	37.		
Kurmark	201.	49.	14.
Baiern	37.	18.	9.
Nagelschmidte			
Mekl. Schwerin	43.		
Kursachsen	595.		
Preussisch-Pommern	60.		
Kurmark	160.	155.	101.
Baiern	168.	321.	85.
Augsburg	5.		

Roth=

Rothgerber	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Mekl. Schwerin	94.		
Augsburg	11.		
Säckler oder Beutler			
Kurmark	169.	101.	50.
Kursachsen	323.		
Baiern	105.	67.	20.
Sattler			
Mekl. Schwerin	139.		
Kurmark	216.	127.	71.
Kursachsen	943.		
Baiern	441.	265.	92.
Schlosser			
Kurmark	419.	278.	157.
Kursachsen	743.		
Baiern	284.	232.	74.
Schneider			
Mekl. Schwerin	697.		
Kurmark	3,289.	1,210.	601.
Kursachsen	8,913.		
Baiern	4,108.	1,598.	455.
Ostfriesland	732.		
Schreiner oder Tischler			
Mekl. Schwerin	337.		
Schwedisch-Pommern	92.		

Schreiner oder Tischler	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Kurmark	1,089.	888.	320.
Kursachsen	1,606.		
Baiern	827.	439.	123.
Schuhmacher			
Mekl. Schwerin	1,677.		
Kurmark	3,876.	1,939.	676.
Kursachsen	8,623.		
Baiern	4,447.	1,824.	481.
Ostfriesland	848.		
Seiler			
Kurmark	230.	98.	47.
Baiern	273.		
Kursachsen	756.		
Strumpfwirker			
Kursachsen	2,335.		
Kurmark	212.	281.	30.
Baiern	28.	30.	36.
Tuchmacher			
Kursachsen	7,482.		
Kurmark	1,889.	584.	384.
Baiern	204.	187.	65.
Wagner oder Stellmacher			
Kurmark	722.	179.	48.

Wag=

	Mstr.	Ges.	Lehrj.
Wagner oder Stellmacher			
Baiern	1,099.	348.	111.
Ostfriesland	60.		
Weißgerber			
Kurmark	160.	122.	40.
Baiern	180.	129.	25.
Zeugmacher			
Kurmark	618.	814.	112.
Zimmerleute			
Kurmark	267.	1,419.	318.
Kursachsen	4,818.		
Mekl. Schwerin	142.		
Ostfriesland	661.		
Zinngieser			
Kurmark	52.	21.	4.
Mekl. Schwerin	35.		

II.

Lehrplan und Organisation der Feyertags-Schule zu Bamberg.*)

Sowohl Gesellen als Meister selbst bewiesen seit der kurzen Zeit der Errichtung der Feyertags-Schule eine so rühmliche Lernbegierde, daß man sich aufgefordert findet, dieses in unsern Blättern öffentlich anzurühmen.

Es ist um so mehr nothwendig, das Publikum mit der oben benannten Anstalt näher bekannt zu machen, damit es sowohl aus der Einrichtung derselben zum Voraus schon den Vortheil bemessen könne, welcher ihm daraus erwachsen wird, als auch die Personen selbst kennen lerne, die sich zum Besten der Stadt mit dieser Anstalt beschäftigen. Daher theilen wir hier sowohl den Lehrplan sammt den Lehrern, als auch die gesammte innere Einrichtung getreu mit.

A. Lehrplan, sammt den Lehrern.

a) Die Lehrer der Elementar-Schule, Wirth, Müllner, Metzner, Höppler, Waas,

*) s. Allgem. deutsche Justitz- und Polizei-Fama 1807. N. 39. 40.

Waas, Winnelbacher und Frischmann tragen den vier untern Klassen alle die Lehrgegenstände vor, welche in dem allerhöchst anbefohlenen Lehrplane für teutsche Elementar-Schulen vorgeschrieben sind. Es versteht sich, mit der gehörigen Steigerung gemäß dem Bildungs-Grade, auf dem die Schüler stehen.

b) In den vier obern Klassen, wozu Meister und Gesellen gerechnet werden, geht man darauf aus, solche Unterrichts-Gegenstände vortragen zu lassen, welche den künftigen Gewerbsmann über den bisherigen Handwerks-Mechanismus erheben, und ihn nicht blos in den Stand setzen, sein Geschäft für die Zukunft mit mehr Hülfskenntnissen und dem gehörigen Nachdenken zu treiben, sondern ihm auch diejenige Bildung gewähren, daß er einst auch seiner bürgerlichen Verhältnisse zu entsprechen, und sein Hauswesen mit dem besten Erfolge zu leiten vermag.

Es sollen daher für diese Vorlesungen gehalten werden, deren jede als ein besonderes Mittel, den eben angegebenen Zweck zu erreichen, behandelt werden solle.

I. Klasse.

Ober-Schul-Kommissär Graser nimmt während den Winter-Monaten in der ersten Klasse

von 9 — ½10 Uhr Sprach- und Verstands-Uebungen vor (prakt. populäre Logik) um dadurch den angehenden Gewerbs-Mann zu dem zu seinem künftigen Berufe nöthigen Denken zu leiten.

In den Sommer-Monaten trägt hier Professor Stephan zu dieser Zeit die Naturgeschichte der Pflanzen vor, vorzüglich für die Handwerker, die in Farben und Holz arbeiten.

Professor Nepf lehrt von ½10 — 10 Uhr Ortographie mit Uebnng in schriftlichen Aufsätzen.

Professor Schatt lehrt in derselben Klasse von ½11 — 11 Uhr das Nöthige der Algebra und Geometrie für solche Gewerbe, die der Kenntniß der Mathematik bedürfen, als: Zimmerleute, Maurer, Feldmesser, Instrumentenmacher ꝛc. ꝛc.

II. Klasse.

Professor Wunder trägt von 9 — ½10 Uhr die Naturgeschichte der Mineralien vor, mit Hinweisung auf ihre Benutzung für die verschiedenen hier einschlägigen Gewerbe.

Professor Rüttinger lehrt in derselben Klasse von ½10 — 10 Uhr allgemeine Naturlehre.

Professor Roppelt lehrt in derselben Klasse im Winter Steriometrie mit vorzüglicher Anwendung auf Steinhauerey, Zimmerey, und der Lehre

von

von Schatten im Mahlen und Zeichnen, von 10 — ½11 Uhr.

Professor Rösch trägt von ½11 — 11 Uhr die Geographie des Auslandes für reisende Handwerker und Künstler vor. Im Sommer setzet in derselben Zeit Professor Döring mit dieser Klasse die praktischen Schreibübungen fort: besonders in Hinsicht auf Geschäfts-Briefe.

III. Klasse.

P. Augustin Geyer, ehem. Konventual zu Banz trägt von 9 — ½10 Uhr die Lehre von der Mechanik vor, mit besonderer Beziehung auf Zimmerleute, Maurer, Müller 2c.

Ober-Schul-Kommissär Graser trägt in den Winter-Monaten von ½10 — 10 Uhr das Nöthigste aus der bürgerlichen Rechtslehre vor, in wie weit ihre Kenntniß dem Bürger vor Prozessen und sonstigen Nachtheil und Unehre sichert, und in ihm Vaterlands-Liebe aufregen muß. In den Sommer-Monaten benuzt Professor Stephan diese Zeit zur Vorlesung über das Thierreich für die Gewerbe, welche entweder lebende Thiere zur Behandlung haben, oder von den todten ihr Material beziehen.

Professor Rumpf trägt zu derselben Zeit die tech-

technische Chimie vor, für alle Gewerbe, die mit Sieden und Schmelzen zu thun haben.

Professor Gengler erklärt von 10 — ½11 Uhr die Mythologie oder Götterlehre der Alten für Mahler, Tünchner, Bildhauer, Kunst-Tischler, Goldarbeiter, u. dergl.

Pr. Augustin Geyer zeigt von ½11 — 11 Uhr dieser Klasse jedesmal solche (entweder in öffentlichen Journalen bekannt gemachte oder durch Korrespondenz erhaltene) neue Erfindungen vor, wovon eine Zeichnung gegeben werden kann, und fügt überall die nöthige Erklärung bey.

IV. Klasse.

Prof. Deuber trägt hier für Mahler, Bildhauer, Künst-Tischler, Bau-Künstler ꝛc. die Geschmackslehre vor.

Pr. Augustin Geyer giebt Anleitung zur Verfertigung der Modelle, und nimmt Uebungen in technologischen Versuchen vor: beyde in noch zu bestimmenden Stunden.

Im Sommer wird Professor Roppelt Uebung im Feldmessen vornehmen.

Anmerkung.

Da ein zu lange dauernder Vortrag für Leute,

die nicht, wie Studierende, von Jugend an zur Unterhaltung der gespannten Aufmerksamkeit gewöhnt wurden, nur den erwünschten Erfolg vereitelt: so hat man Anfangs die Zeit für die Vorlesungen nur auf halbe Stunden beschränkt.

In der Folge wird Vormittags eine Stunde früher angefangen, und dann jede wichtigere Vorlesung eine Viertel- oder halbe Stunde verlängert werden.

Nachmittags werden durchaus mechanische Uebungen, als im Schönschreiben, Zeichnen, Musik, und technologische Versuche vorgenommen werden, wobey Lieutenant Sensburg, Zeichnen-Lehrer Prieur, die Schönschreib-Lehrer Lachmüller und Genslein, und Hr. Geyer ihre Geschiklichkeit nuzbar machen werden.

B. Organisation des Instituts.

Die königl. Landesdirektion nimmt das Institut selbst unter ihren Schuz und oberste Leitung.

Die unmittelbare Leitung steht zunächst unter dem Ober-Schul-Kommissariate. Allein, damit das Ganze auch in jedem besondern Zweige mit dem besten Erfolge besorgt werde, so wurde dazu eine eigene Kommission angeordnet, die ausser dem

Ober-

Ober-Schul-Kommissär Graser aus folgenden Mitgliedern besteht:

Dem Polizeydirektor Schauer, der die oberste Aufsicht auf die Disziplin, und dem Provinzial-Bauinspektor Freyherrn von Hohenhausen, der die Ober-Aufsicht auf die technologische Ausbildung, und dem Schul-Kommissär Hauptmann, als Stadt-Schulen-Inspektor, der die Aufsicht auf den Unterricht im Allgemeinen führt, dann dem Polizey-Inspektor Etsmann und Aktuar Müller.

Diese Kommission wird wenigstens alle Monate sich zu einer Korrespondenz vereinigen, in welcher Berathschlagungen über die immerwährende Vervollkommnung des Instituts gepflogen werden.

Ausserdem wird diese Kommission alle Viertel-Jahre eine Sitzung halten, zu welcher sie Deputirte als Konsultoren ziehen wird.

In dieser Sitzung wird dann vorzüglich der immer mehr zu erweiternde und zu erleichternde Einfluß des Instituts in die bürgerlichen Gewerbe der Hauptstadt zur Sprache und Berathung vorgebracht werden.

III.

Verordnungen.

1.

(Die Lehrzeit der Meisterssöhne in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey den meisten Zünften war es bisher herkömmlich, daß die Meisterssöhne, welche sich dem Handwerke ihrer Väter widmen wollen, keiner besondern Aufnahme als Lehrjungen bei der Zunft bedurften, sondern schon von ihrer Geburt her, ohne an die Dauer einer bestimmten Lehrzeit gebunden zu seyn, als Lehrlinge angesehen wurden, bis sie, oder ihre Aeltern beym Handwerke die Einschreibung als Gesellen nachsuchten, wobey auf das Alter derselben keine Rücksicht genommen wurde.

Diese Begünstigung der Meisterssöhne hat nicht nur zu verschiedenen Mißbräuchen in Ansehung der Ausbildung derselben zu Professionisten Veranlassung gegeben, sondern auch hauptsächlich hinsichtlich der den Lehrjungen gestatteten Militärpflichtigkeits-Exemtion manchsache Anstände herbeigeführt, indem sich solche Individuen durch Erstreckung der Lehrzeit über die Gebühr unter verschie-

denen

denen Vorwänden dem Militärdienste desto länger zu entziehen suchen.

Es wird daher verordnet, daß auch die Meisterssöhne in Ansehung der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrjungen gleich gehalten werden sollen. — Wenn dieselben auch den Unterricht der Profession in ihrem eigenen väterlichen Hause genießen, so müßen sie doch künftighin in dem Zeitpunkte, da sie hauptsächlich zum Handwerk oder zur Profession angewendet worden, bey der Zunft gehörig eingeschrieben werden, und können sich erst nach Erstreckung der bey jeder Innung insbesondere vorgeschriebenen Lehrzeit zur Aufnahme als Gesellen melden, wenn sie nicht besonderer Geschicklichkeit und Fertigkeit wegen, zu welcher sie hinsichtlich ihres beständigen Aufenthaltes an der Werkstätte ihrer Väter einigermassen zeitiger gelangen können, von den Zunft-Vorständen schon früher der Einschreibung als solcher würdig erkannt werden.

Diejenigen militärpflichtigen Meisterssöhne, welche demnach in die Jahre eingetreten sind, von welchen an die Militärpflichtigkeit wirksam zu werden beginnt, ohne noch in der Zukunft als Lehrling gehörig eingeschrieben zu seyn, können weder als Lehrjungen angesehen werden, noch sich jener Befreyung vom wirklichen Eintritte in den

Militärdienst, welche das Kantons-Reglement für die Dauer der Lehrjahre ausspricht, erfreuen.

Was jene Meisterssöhne betrifft, welche gegenwärtig wirklich in der Lehre stehen, so ist auch bey diesen binnen 14 Tagen nach der Publikation vorliegender Verordnung mit Berücksichtigung der bisher schon erstreckten Dauer ihres Unterrichts von den Zunft-Vorständen die noch übrige Lehrzeit derselben pflichtmäßig zu bestimmen, und hiernach sogleich die Einschreibung noch vorzunehmen.

Sämmtliche Polizey-Unterbehörden und sonstige Zunftstellen werden zur genauen Beobachtung und Vollziehung dieser Verordnung angewiesen.

Bamberg den 27. Dec. 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Weyermann.

2.

(Die freye Gewerbs-Ausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den häufig eingelaufenen Beschwerden der Professionisten hat unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung geschöpft, daß der freyen Gewerbs-Ausübung der Handwerker in der Provinz Bamberg stets noch mannichfaltige Hindernisse entgegengesetzt werden.

Noch immer halten sich die Meister in den Städten für berechtiget, die Landmeister von Arbeiten dahin auszuschließen. — Die Handwerker eines Landgerichtsbezirkes weigern sich noch immer, den ausserhalb desselben angesessenen Meistern das Einbringen von Arbeiten zu gestatten. — Selbst nach der Verschiedenheit der Laden eines und des nämlichen Handwerkes bildeten sich Zunftkreise, hinsichtlich welcher sich die Meister als Glieder verschiedener Laden gegenseitig sogar in dem Falle noch beschränken wollen, wenn auch diese Zunftgenossenschaften unter ein Landgericht vereinigt worden sind.

Dieser Zunftzwang ist eben so zweckwidrig, als gemeinschädlich. — Nur durch eine angemessene Freiheit der Gewerbe wird der Fleiß belebt,

die Erwerbsfähigkeit erleichtert, und die Summe der Arbeit und der Produktion vermehrt. — Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Konkurrenz herbeizuführen, woraus allein ein billiges Verhältniß der Vortheile zwischen den Produzenten und Konsumenten, und eine verhältnißmäßige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.

Es widerspricht diesem Grundsatze geradehin, daß diejenigen Individuen, welche auf dem platten Lande, dem Flor des Ackerbaues ungeschadet, den Handwerkern überlassen worden sind, und über deren Geschicklichkeit, tüchtige Waaren zu verfertigen, öffentliche Beweise vorliegen, — von Arbeiten in den Städten ausgeschlossen werden sollen, oder daß unter ihnen selbst wieder, sowohl zu ihrem eigenen, als der Konsumenten Nachtheil, eine Beschränkung auf gewisse Bezirke Statt finden soll.

Die königliche Landesdirektion verordnet daher, in Gemäsheit der von Seiner königlichen Majestät für die ältern Staaten schon früher erlassenen Entschließungen, daß den Handwerksmeistern in der Provinz Bamberg ohne Rücksicht auf bestimmte Gerichts- oder Zunftdistrikte überallhin durch die ganze Provinz, die Stadt Bamberg nicht ausgenommen, zu arbeiten, und ihre verfertigte Waaren abzusetzen, unverwehrt seyn solle.

Un-

Unter diese Befugniß ist jedoch die Erlaubniß zu hausiren keineswegs begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal nach den bestehenden Verordnungen, und unter den darinn angedrohten Strafen verbothen.

Auch folgt aus dieser freyen Konkurrenz noch nicht, daß es den Professionisten gestattet sey, an jedem Orte, wo sie wollen, beständige Niederlagen von ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten. Die Erlaubniß zur Herstellung und Eröfnung einer solchen Niederlage muß bei unterzeichneter Stelle besonders nachgesucht werden, und soll nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches die Zweckmäßigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilliget werden.

Die sämmtlichen Polizeybehörden der Provinz Bamberg haben gegenwärtige Verordnung den Zünften gehörig kund zu machen, und für die genaue Beobachtung derselben zu wachen.

Bamberg den 5. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel.

Friedmann.

3.

3.

(Die Annahme von Lehrjungen der Handwerker im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bei mehreren Zünften sind die Meister nach den Handwerks-Ordnungen in der Annahme von Lehrjungen auf eine gewisse Zahl beschränkt, gewöhnlich ist es einem Meister, nur einen Lehrling anzunehmen, gestattet.

Dieser Zwang steht mit der freyen Auswahl, welche in Ansehung des Unterrichts Statt haben soll, im offenbaren Widerspruche. — Nur die Geschiklichkeit des Meisters und das öffentliche Zutrauen, welches derselbe genießt, können die hauptsächlichen Bestimmungsgründe seyn, welche hierin entscheiden.

Es wird daher diese Art von Beschränkung der Handwerksmeister hinsichtlich der Annahme der Lehrlinge hiemit ausdrüklich aufgehoben, und zugleich den Zunftvorständen zur Pflicht gemacht, Obsorge zu tragen, daß die aufzunehmenden Lehrjungen hauptsächlich zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre gebracht werden.

Bamberg den 12. Jänner 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Stengel. Friedmann.

4.

(Das Wandern der Handwerker betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus mehrfältigen Wahrnehmungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker im Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus denselben entspringen, dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren. Deßwegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße Unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inlande selbst nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben Wir bereits in einer General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande als aufgehoben erklärt.

Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Noth in das Ausland ziehet, und Wir auch anderer Seits unter gewissen Voraussetzungen nach dem Zwecke die Nachtheile zu vermindern, ohne der Vortheile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Theilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren ge-

gedenken, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Berathung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Gesetzeskraft ergehen zu lassen.

1) Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet seyn, deren Professionen a) dem Vaterlande besonders wichtig sind, b) in fremden Staaten auf einem höhern Grade der Vollkommenheit betrieben werden, oder c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der innländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

2) Die Kognition über diese Voraussetzungen überlassen Wir nebst der ausschließlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland, Unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen, b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hierzu geeigneten Handwerkern, doch immer nur vorzüglichern Subjekten bewilliget, c) in keinem Falle über drei Jahre ausgedehnt, und d) vor der Hand vor-

zugs-

zugsweise in die allirten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3) Ueber die Handwerker, denen die Wanderschaft im Auslande bewilliget wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichniß oder Wanderbuch, in welches der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichts-Ort, der Stand der Aeltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfange und Ende der Wanderzeit rc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahrs-Berichten an Unser Ministerium des Innern einzusenden.

4) Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er a) alle halbe Jahre seiner Geburts-Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht gebe, b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe, und sich deßhalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe, c) sich da, wo es seyn kann, bei Unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melden, und d) binnen dem bestimmten Zeitraume wieder in seine Heimat zurückkehre. Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem letzten Punkte fehlig bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten, die Wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienst angedeihen zu lassen geneigt seyn werden, verlustig seyn, sondern auch in dem

Falle

Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und andern angemessenen Einschreitungen gestraft werden.

5) Jenen Handwerkern, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremde Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Innlande bleibt Ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besondern Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbs-Antretung zulässig ist. Die Dauer dieser innländischen Wanderschaften kann sich gleichfalls nicht über drei Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke, und der größern oder geringern Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraums zugelassen werden.

6) Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburts-Obrigkeiten, unter diesen jedoch nur von Unsern Landgerichten und unmittelbaren Polizeybehörden ausgefertiget. Bei jeder dieser Behörden ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesetzten Landesstelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte

richte oder der Polizeybehörde seines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichts-Ort, die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigene Rollen überzutragen, und im letzten Falle die Austritts-Bemerkung beizufügen, um sonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benöthigten Aufschlüsse geben zu können.

7) Während der Wanderzeit sind die Wandergesellen von der Konscription befreiet; bei vorgehenden Militär-Aushebungen ist es aber die Pflicht sämmtlicher Behörden, die in ihren Distrikten befindlichen, und aus andern Distrikten gebürtigen Wandergesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimath zur Stellung bei der Kantons-Behörde zurück zu weisen, und gegen die Säumigen, oder Heimkehrsflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuschreiten.

8) Damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühzeitig erlange, und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen könne, so verbieten Wir das zu späte Eintreten in die Lehre mit der Bestimmung, daß in der Regel kein Bursche

sche nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mehr in die Lehre genommen, und nur bei solchen Handwerken, welche ausgebildete Leibeskräfte erfordern, der Eintritt noch im achtzehnten Jahre gestattet werden solle. Der Meister, bei welchem ein Junge in die Lehre gegeben werden will, hat daher vor dessen Annahme seiner Obrigkeit zur gehörigen Notiznahme hievon die Anzeige zu machen. Die Lehre selbst kann nicht länger als drei Jahre, und nicht weniger als anderthalb Jahre dauern; im übrigen belassen Wir es bei den bisherigen Observanzen mit der Verfügung, daß die Lehre durchgehends im Inlande genommen, und nach deren Beendigung alsbald die gesezliche Wanderschaft angetretten werden müsse.

9) Handwerker, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Ausland begeben, unterliegen der Vermögens-Konfiskationsstrafe, und andern angemessenen Einschreitungen. Unsere Gränzbehörden sind auch beauftragt, über die austrettenden Handwerker strenge zu wachen, und jedes Individuum, das entweder mit gar keinem Passe, oder nur mit einem Passe für das Inland, oder mit keinem legalen Passe der Landesstelle für das Ausland versehen ist, ohne weiters in seine Heimat zurück zu weisen. Der Handwerker, der

in

in die Kathegorie der inländischen Wanderungen fällt, kann den Staat nur aus besondern Beweggründen, und nur auf Unsere besondere Bewilligung ungestraft verlassen.

10) Von den vorstehenden Anordnungen, die Wir durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen lassen, und wonach von den Landesstellen die untergebenen Behörden noch nähers zu instruiren sind, bleiben allein die in einigen Gebürgs-Gegenden Unseres Reichs im Frühling und Herbste gewöhnlichen Wanderungen auf Arbeits-Verdienst unter der vorgesezten Aufsicht und Leitung der betreffenden Stellen und Aemter, vor der Hand ausgenommen.

München den 11. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Lampel.

5.

(Die Handwerks=Strafen betreffend.)

Willkührliche Ueberschreitungen und schädlicher Mißbrauch der einigen Handwerks=Innungen vermög ihrer Artikel zugestandenen und von ihnen ausgeübten Zunft=Gerichtsbarkeit, welche eigentlich nur die Aufrechthaltung reiner Zunftgesetze und einer richtig bestimmten Zunftordnung bezwecken, hiemit auch nur im engsten Verstande ein Strafrecht in wahren Handwerks=Vergehen, keineswegs aber in Polizei= oder Kriminal=Verbrechen einräumen sollten, machen es nothwendig, rücksichtlich dieser Handwerks=Strafen, in so ferne sich selbe auf die zur Zeit noch bestehenden Artikel der einzelnen Handwerkszünfte begründen, einstweilen folgende Beschränkungen zu verfügen.

a) Soll in Zukunft keine Art Handwerks=Strafe ohne Vorwissen und Begnehmigung der Orts=Polizeibehörde vorgenommen werden.

b) Kann selbe nur in einer Geldstrafe von höchstens 2 Reichsthaler bestehen.

c) Es werden hiemit jene Strafen, welche den Meistern oder Gesellen auf einige Zeit das Arbeiten verbiethen, den Handwerkszünften von nun an durchaus verbothen. Endlich

d)

d) Sind derley Strafgelder nicht zu einem Schmause, oder zu einer Gabe an die Handwerks-Vorsteher ꝛc. ꝛc. sondern mit Vorwissen der Orts-Polizeibehörde zu wohlthätigen Zwecken für Reisende, oder im Orte befindliche dürftige Handwerks-Genossen zu verwenden, die Hälfte dieser Strafgelder aber jedesmal dem Lokal-Armenfonde zu übergeben.

Sämmtliche königlich-baierische Stadt- und Land-Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, diese provisorischen Verfügungen allen Handwerks-Vorstehern ihres Bezirkes zur schuldigsten Nachachtung bekannt zu machen, selbst aber für die Ausführung und Befolgung dieses Auftrages mit strenger Aufmerksamkeit zu sorgen.

Ulm den 14. März 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Leiden.

von Breuning.

6.

Brandenburg = Bayreuthisches Ausschreiben die Leinenweberey betreffend.

Von G. Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

L. G. Die mehrfältig erlassene allgemeine Verordnungen geben hinlänglich zu erkennen, mit welcher Sorgfalt Wir Uns angelegen seyn lassen, den Nahrungs = Stand Unserer Unterthanen immer mehr und mehr zu verbessern und blühender zu machen. Gleichwie nun aber diese Unsere auf das wahre Beste Unserer Unterthanen abzielende Landesfürstliche Absicht vorzüglich dadurch erreicht werden kann, wenn die in Unseren Fürstlichen Landen erzeugt werdende Natur = Produkte von Unseren Unterthanen und Landes = Einwohnern selbsten verarbeitet und zum höchsten Grad der Verfeinerung gebracht werden; Also haben Wir demnach, nachdeme Wir auf eingezogene gründliche Erkundigung in Erfahrung gebracht haben, daß von dem in Unserem Obergebürgischen Fürstenthum in so vorzüglicher Eigenschaft erbaut werdenden Flachs alljährlich eine große Menge roh ausgeführet werde, den gnädigsten Entschluß gefasset, von nun an, je-

jedoch bis auf weitere Verordnung, die Leinenweberey in Unserem Obergebürgischen Fürstenthum gänzlich frey zu geben. Wir verordnen und befehlen zu dem Ende hierdurch, daß von nun an allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Inngesessenen ohne Unterscheid in Städten, Marktflecken und Dorfschaften, ingleichen allen und jeden Herbergern und Taglöhnern, so wie überhaupt jedermann, der sich damit abzugeben Lust hat, Kraft dieß gänzlich frey stehen- und ausdrücklich erlaubt seyn solle, die Leinenweberey nicht nur das ganze Jahr hindurch nach eigenem Belieben und Willkühr zu treiben, und sich hierzu der Beihülfe der Weiber, Kinder, nnd Dienstbothen, dann der Herbergsleuthe, ohne alle Einschränkung zu bedienen, sondern auch ausser dem eigenen Bedürfen für sich und für die Ihrigen, alles was jeder für nützlich erachtet, auf den Verkauf zu weben, und damit sowohl auf den öffentlichen Messen und Jahrmärkten, als auch ausser denselben freye Handelschaft zu treiben, ohne erst hiezu einer besondern Landesherrlichen Concession benöthiget, noch auch verbunden zu seyn an das Weber-Handwerk die mindeste Abgabe dieserwegen, sie mag auch Namen haben, wie sie nur immer wolle, zu entrichten.

Nachdeme Wir aber hiebey dennoch keineswegs gemeynet sind, die zunftmäßige Verfassung des Weber-Handwerks durch Unsere gegenwärtige Veranstaltung nur im mindesten abzuändern, und demselben die durch die Handwerks-Ordnung und andere Landesherrliche Verordnungen eingeräumte Freiheiten und Vorzugs-Rechte auf irgend eine Weise zu entziehen, oder einzuschränken; Als erklären Wir denn auch in dieser Absicht hierdurch zugleich gnädigst, daß

1) denen zünftigen Webermeistern, ausser der ihnen ohnehin noch immer zustehenden Leinenweberey, die Baumwollen-Weberey ganz alleine und Ausschließungsweise also und dergestalten vorbehalten seyn solle, daß ausser ihnen Niemand, der nicht ein zunftmäßig aufgenommener Webermeister, oder durch ein besonderes Landesherrliches Privilegium zu Errichtung einer eigenen Baumwollen-Manufactur berechtiget ist, sich ermächtigen dörfe, ausser seinem und der Seinigen eigenem Haus-Bedürfen die Baumwollen-Weberey für den Lohn, oder auf den Verkauf, bey Strafe der Confiscation der verarbeiteten Baumwollen-Waare zu treiben, auch daß

2) lediglich denen zünftigen Webermeistern das Recht zustehen solle, Lehr-Jungen aufzunehmen, und künftig gelernte Gesellen zu halten.

Endlich wiederholen und erneuern Wir auch hier zugleich Unsere bereits sub dato 28. Novbr. 1780 im Druck erlassene allgemeine Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt, und insbesondere das darinnen §. 5. enthaltene Verbot, nach welchem kein Webermeister bey ohnnachbleiblicher Leibes- und Confiscations-Strafe sich anmassen darf, mit leinenem Garn, so inn- als ausserhalb Landes, die mindeste Handelschaft zu treiben.

Wir befehlen und gebieten demnach allen Unsern Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leuten hierdurch gnädigst, diese Unsere allgemeine Landesherrliche Verordnung durch die untergeordneten Beamten und Zunft-Richtere, auch Burgermeistere und Räthe in denen Städten und auf dem Lande zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, und überhaupt genau darauf zu sehen, daß Niemand, der sich in Zukunft mit der Leinenweberey in der hier vorgeschriebenen Maaße abzugeben den Entschluß gefasset habe, hierunter von irgend jemand nur im mindesten behindert, oder sonst

beeinträchtiget werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Datum unter Vordruckung Unseres grösseren Regierungs-Innsiegels.

Bayreuth, den 14. Sept. 1789.

Aus Hochfürstlicher Regierung.

IV.

IV.

Aktenstücke
zur Beurtheilung der Rechtsfrage:
Können Handwerker gezwungen werden, einem jeden um gehörigen Lohn zu arbeiten?*)

1) Rescript einer Landesstelle an den Magistrat zu N.

Wir eröfnen Euch auf Euern Bericht vom 30. v. M. daß die Beschwerde des Schlossermeisters N. zu S. daß er von Euch zur Reparatur der dortigen Stadtkirchthum-Uhr gezwungen werden will, sehr gegründet, und Eure desfallsige Zumuthung durchaus unstatthaft ist. Es kann ausser dem höchsten Nothfall keine bestimmte Person irgend eines Gewerbs zu einer Arbeit wider ihren Willen angehalten werden, und geschieht dieses sogar bey herrschaftlichen Arbeiten nicht. Noch weniger zuläßig ist ein solcher Zwang bey solchen Verrich-

*) Mevius hat diese Frage in seinen Decis. II. 156 bejahend beantwortet; hier behauptet ein Landeskollegium das Gegentheil. Es scheint also nicht überflüssig zu seyn, diesen Gegenstand hier nochmals zur Sprache zu bringen, und die Rechtsgelehrten zur Mittheilung ihres Gutachtens aufzufordern.

richtungen, die ein Gewerbsmann nur neben seinem Hauptgeschäft treibt, wie hier bey dem Schlossermeister N. der Fall ist. Die angezogene Stelle des Reichs-Edikts scheint hier gar nicht zu passen. Denn bey näherer Betrachtung der natürlichen Verhältnisse zwischen zwey Meistern, wovon dem einen die Arbeit des andern übertragen werden soll, findet man leicht, daß der Weigerungs-Grund des erstern nicht Abneigung gegen die Annahme der Arbeit, welche vielmehr aus Nahrungsneid gewöhnlich gerne erfolgt, sondern Furcht vor dem andern, der die Arbeit verliert, und vor Neckereyen desselben ist, mithin der Sinn jener Bestimmung hauptsächlich dahin geht, daß kein Handwerker sich abhalten lassen soll, fremde Arbeit anzunehmen, nicht aber daß er in jedem Fall dazu gezwungen ist.

X. den 24. May 1805.

---

2) Bericht des Magistrats zu N. auf vorstehendes Rescript.

Das in rubro näher beschriebene allerhöchste Rescript ist uns seinem ganzen Inhalte nach, in doppelter Hinsicht nicht gleichgültig. Denn einmal stößt es unsere Verfügung gegen den Schlossermeister N. dahier über den Haufen, die wir auf anerkannte Grundsätze in der Zunftverfassung gestützt, und keinem positiven Gesetze zuwider hielten, andern Theils stellt es Grundsätze auf, die — wenigstens uns — als zu bedenklichen Folgen bey ihrer Anwendung Anlaß gebend erscheinen.

Ew. Königl. Majestät haben in dem erwähnten allerhöchsten Rescripte zu bestimmen geruht,

> daß keine bestimmte Person irgend eines Gewerbes zu einer Arbeit wider ihren Willen ausser dem höchsten Nothfalle angehalten werden könne.

Mit dieser Bestimmung können wir die Gesetzstelle der A. G. O. Thl. III. §. 25. Tit. 7. nicht vereinigen, nach welcher sogar Justizkommissarien der Partey ihre Rechtsassistenz — in der Regel — nicht versagen dörfen. Sind nun selbst diese, von denen man nur gelehrte Arbeiten verlangen kann, dazu verbunden, sie denen zu leisten,

sten, die sich keiner andern Rechtsfreunde bedienen dörfen: so scheint es, daß der Grund dazu nicht — in der höchsten Noth, — sondern darinne gesucht werden solle:

daß wenn gewisse Personen, den Bedürfnissen einzelner Staatsbürger abzuhelfen, allein berechtigt sind, sie auch auf dieser ihr Verlangen — solchen abzuhelfen verpflichtet sind.

Um eben dieses Grundsatzes willen dürfen bekanntermassen der Metzger, der Bäcker, der Bierbrauer, und andere Gewerbe — auch wenn der Fall der höchsten Noth nicht vorhanden — dennoch nach der bestehenden und für gut erkannten Polizei-Verfassung ihren Kunden oder sonst jemanden, den Einkauf ihrer Bedürfnisse bey ihnen nicht nach Willkühr erschweren; sondern sind gehalten, ihnen Fleisch, Brod und Bier — so lange sie dergleichen haben — zu verkaufen; ja sie werden gezwungen, sich mit dem für ihre Kunden nach einem vernünftigen Ueberschlage nöthigen Bedarf zu versehen, widrigenfalls die Polizei sie zwingt, ihren Vorrath abzugeben, und sich mit einem solchen gehörig zu versehen.

Es scheint ja überdem auch den Grundsätzen der überlegtesten Billigkeit ganz gemäs:

daß

daß wenn jemand mit Ausschluß anderer berechtigt ist, gewiße meiner Bedürfnisse zu befriedigen, und ich solche durch einen Nichtberechtigten nicht befriedigen lassen darf, jener auch — auf mein Verlangen — zur Befriedigung dieser meiner Bedürfnisse — der Regel nach — verpflichtet seyn muß,

und daraus würde folgen, daß ein zum Zunftzwang Berechtigter zur Verfertigung der dem Zunftzwange unterworfenen Arbeiten auch verpflichtet seyn muß, und daß er nur Ausnahmsweise von dieser Verpflichtung frey gesprochen werden kann, nehmlich, wenn er vernünftige und hinlängliche Gründe anführt.

Im entgegengesetzten Falle würden, — so fürchten wir — die einzelnen Staatsbürger von der Laune und Willkühr der Zunftzwangs-Berechtigten abhängig gemacht, und also in Hinsicht dieser die Billigkeit oder die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Denn der einzelne Staatsbürger, welcher seine Bedürfnisse nur durch bestimmte Personen erhalten kann, muß mit gleichem Rechtsgrunde sie von diesen fordern dürfen. Dürften die Zunftzwang-Berechtigten nur in der höchsten Noth, den Zunftzwang üben: so wäre es billig, daß der einzelne Staatsbürger auch nur in der

höch-

höchsten Noth zünftige Arbeiten von ihnen fordern dürfte.

Aber so wie der Zunftzwang in der Regel ausgeübt werden darf, bis ein erheblicher also zulänglicher Vernunftgrund es verbietet: eben so müßte die zünftige Arbeit von einem jeglichen Zunftgenossen so lange gefordert werden können, als nicht wegen eines zulänglichen Vernunftgrundes eine Ausnahme gemacht werden muß.

Wir glauben, daß in dieser Ausführung unsere Meinung mit dem Geiste der Zunftverfassungen übereinstimme, wenigstens können wir keine Inconsequenz darinnen finden, und demnach schien uns bei dieser Streitsache nur die Frage zur Entscheidung zu stehen:

> Hat der Schlossermeister N. dahier, zulängliche Gründe angeführt, um sich der von ihm verlangten Fertigung einer zünftigen Arbeit, zu der er in der Regel verpflichtet ist, zu entschlagen?

Der eine seiner Gründe hat — nach unserer Meinung einigen Anschein.

> Ich bin — sagt er — kein Groß-Uhrenmacher, sondern ein Schlosser;

allein nach der Zunftverfassung ist — in Ermangelung eines Groß-Uhrenmachers, der Schlosser

aus-

ausschließlich berechtigt, die Arbeiten des Groß-Uhrenmachers zu fertigen; also gehört hier das Groß-Uhrenmachen, wie das Schloßmachen und andere dergleichen Arbeiten zum Schlosserhandwerk. Er hat aber auch wirklich schon das Groß-Uhrenmachen übernommen, und deßhalb schon einmal einen Akkord mit der Pflegen-Inspection geschlossen gehabt. Es sagt daher der Einwand des Beschwerdeführers eben so viel als:

Ich bin ein Schlosser — aber kein Schlüsselmacher.

Sollte aber der Einwand Gewicht haben: so müßte in der Schlosserhandwerks-Ordnung bestimmt angegeben seyn, welche Arbeiten für den Schlosser privative und welche ihm mit andern Gewerken cumulative gehören: so lange dies nicht ist, und so lange z. B. an einem Orte kein Groß-Uhrenmacher oder sonstiges sehr verwandtes Gewerk sich befindet: so lange gilt die Vermuthung, daß alle Arbeit, die die Feile braucht, dem Schlosser ausschließlich gehöre, und ein Schlosser, welcher dergleichen Arbeiten zu übernehmen ohne allen sonstigen erheblichen Grund sich weigert, muß — dächten wir — wenigstens auf die Begünstigungen des Zunftzwangs in Hinsicht solcher Arbeiten Verzicht leisten, und darf — wenn er kein Meister-

sterstück darauf gemacht hat, — sie gar nicht fertigen, alle übrigen Gründe sind nach seiner eigenen Darstellung unzulänglich, und verrathen den bloßen Eigensinn und die widerspenstige Laune des Beschwerdeführers, welche stadtkundig ist, und womit er das Publikum, das zünftiger Schlosserarbeit bedürftig ist, ordentlich tyrannisirt.

Wir müßen aufrichtig gestehen, daß wir nicht wohl begreifen können, wie wir diesen Mishandlungen des Publikums durch eigensinnige Handwerksleute zweckmäßig steuern sollen, wenn es diesen freystände, Arbeiten ihrer Zunft ohne hinlänglichen Grund zu verweigern.

Auf diesen Fall — so scheint es uns — wird denselben die Geißel zur Plage des Publikums in die Hand gegeben, denn die Handwerker, welche ohnedem Nahrung genug haben, finden sich gewöhnlich zurückgesetzt, wenn man einen andern Meister früher um eine Arbeit angesprochen hat, und wenn solche in der Regel die Arbeit auch nochmals verweigern, indem sie denken, wie sie es auch oft sagen:

Bin ich nur zu dem gut, was ein anderer nicht thun mag:

so ist das Publikum in beständiger Verlegenheit, wann es einer zünftigen Arbeit bedarf, und kann

der

mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß wenn der eine seine Anforderung zurück gewiesen, der andere das nemliche thun werde, besonders wenn keine große Wahl statt findet. Man darf sich alsdann auch gar nicht beykommen lassen, wirklich tadelnswerthe Arbeit zu tadeln, weil man befürchten muß, daß einem bald der Stuhl vor die Thüre gestellt wird, und eben so wenig darf man an den geforderten Preis für die Arbeit etwas abdingen wollen, zu welchen beiden Rügen der Schlosser N. schon gar oft Veranlassung gegeben. Die angeführten Gründe des Beschwerde-Führers bestätigen dies.

Wann wir daher nach dem von Ew. Königl. Majestät aufgestellten Grundsatz überall verfahren sollen: so glauben wir das Publikum gegen Neckereyen und Plackereyen der Handwerksleute, zu denen ohnedem Wege genug offen stehen, nicht kräftig genug schützen zu können.

Was würde z. B. der Reisende von der Polizei sagen, die das Sattlergewerk, welches die Ausbesserung eines Geschirrs, dessen derselbe schleunig benöthigt gewesen, ohne allen anslangenden Grund, verweigert hat, zu dieser Ausbesserung nicht anhalten wollte?

Es scheint uns durchaus nicht dem Zwecke der Polizei-Behörden gemäß, die in dieser Art aus Eigensinn oder ohne hinreichenden Grund belästigten und geneckten Beschwerde-Führer der Willkühr der Zunftgenossen Preis zu lassen, und doch wüßten wir bei dem Inhalte des in Rede stehenden allerhöchsten Rescripts sie gegen dergleichen Plackereyen nicht sicher zu stellen.

Sollten daher Ew. ꝛc. auch nicht sachgemäß finden, dergleichen Handwerker, welche geforderte zu ihrer Zunft gehörige Arbeiten verweigern, durch Exekution dazu anhalten zu lassen, so bitten wir allerunterthänigst, uns wenigstens zu berechtigen:

> daß, wenn alle zu einer zünftigen Arbeit berechtigte eine solche auf Anfordern verweigern, ihnen der Nachtheil angedroht werden dürfe, wie man zur Anstellung eines Fraymeisters chreiten werde,

wenn wir gleich glauben, daß dieses Mittel weniger zweckmäßig, als die Exekution ad faciendum seyn möchte.

Wir glauben bei diesen ehrerbietigen Gegenvorstellungen unserer Pflicht gefolgt zu seyn, und bitten uns daher zu unserer Discretion in ähnlichen künf-

künftigen Fällen eine vollständige und bestimmte Belehrung darüber aus, so wie wir die Bitte allerdevotest beifügen, uns — im Falle wir geirrt haben — allergnädigst bekannt machen zu lassen, gegen welchen allgemeinen Grundsatz, oder gegen welche allgemeine oder besondere Observanz, oder gegen welches positive Gesetz unsere Verfügung gegen den Schlosser N. verstoßen habe, damit wir eine handhafte Norm erhalten, um uns für irrige Verfügungen hüten zu können. Schließlich bemerken wir, daß, Joh. Fr. Christoph Weisser in seinem „Recht der Handwerker" im II. Abschnitt, im §. 109 in fine den Grundsatz — daß jeder zum Zunftzwang Berechtigte seinem Mitbürger arbeiten müße, — wenn keine rechtmäßige Ursache zur Weigerung vorhanden, als ganz richtig anerkannt habe. Auch stimmt damit die Bemerkung des Kriegs-Raths von Lamprecht in seinem Buche,

„Kameral-Verfassung der Handwerke" rc. rc.

§. 228.

daß zünftige Meister selbst Waaren, die an andern Orten gemacht worden, repariren, und

§. 610.

daß Schlosser auch Schlosserwaaren, die man

 aus-

auswärts kommen lassen, anzuschlagen verpflichtet sind,

ganz überein.

S, den 26. Juny 1805.

D. M. D.

---

3) Rescript der Landesstelle zu N. an den Magistrat zu N.

Die Einwendungen, welche Ihr in Eurer Anzeige vom 26. v. M. gegen Unsere Entscheidung in Betreff der Uhrreparatur-Verweigerung des Schlossers N. vorgebracht habt, beruhen auf unrichtigen Prämissen. Das ganze Raisonnement concentrirt sich nämlich auf den Satz:

„Aus dem den Handwerkern eingeräumten „ausschließenden Zwangsrecht zu gewissen Arbeiten folgt auch die Zwangs-Verbindlichkeit zur Uebernahme dieser Arbeiten, und das „Gegentheil würde zu nachtheilig für das Publikum seyn.

Dieses Zwangsrecht in dem von Euch angenommenen Sinn, ist in dem Fürstenthum N. N. nicht vorhanden. Schon die Verordnung vom 5. Febr. 1709 hebt allen Zunftzwang der inländischen Gewerke unter sich auf, und es wird nicht nur bei allen Gelegenheiten insonderheit bei den Baugewerken, wozu auch Schlosser mit gehören, darauf sorgfältig gehalten, sondern auch den Einwohnern an der Grenze, erlaubt, selbst ausländische Handwerker, wenn sie sie wegen besserer oder wohlfeilerer Arbeit, oder wegen der Nähe vorziehen, zu gebrauchen.

Da nun fast überall die Handwerker weit eher übersezt, als in zu geringer Zahl vorhanden sind: so ergiebt schon von selbst, daß durch diese Beschränkung des Zunftzwangs im Allgemeinen eine für das Publikum hinreichende Concurrenz entsteht. Wir wollen aber den Fall setzen, daß an einem bestimmten Ort solche nicht vorhanden und entweder der einzige Meister oder die ganze Zunft die Arbeiten eigensinnig verweigern, oder — dem Publiko schädliche Verabredungen treffen, so braucht (den Nothfall ausgenommen, welcher bei dem von Euch supponirten augenblicklichen Bedürfniß eines Reisenden eintreten kann) noch immer kein directer Zwang gegen sie Statt zu finden; denn die Polizei ist dann berechtigt, nicht nur auf die Ansetzung eines oder mehrerer Freimeister, sondern auch auf die Auflösung der ganzen Zunft des Ortes anzutragen, welche solchenfalls auch gewiß werden genehmiget werden. Das von Euch angeführte Beispiel der Justiz-Commissarien paßt nicht auf die Handwerker, und schwerlich wird auch ein Justiz-Comissär wirklich executive zur Annahme einer Sache gezwungen, sondern vielmehr mit dem Verlust seiner Stelle bedroht werden. Eben so wenig passend ist die Berufung auf die sogenannten geschätzten Handwerker. Diese

müßen,

müßen, wegen ihres großen Einflusses auf das Wohl des Publikums in weit genauere Aufsicht als die fabricirenden Gewerke genommen werden, aber auch bei ihnen findet der Zwang nicht statt, den Ihr ausüben wollet. In vielen Städten und Dörfern dieses Fürstenthums sind die Nahrungsgewerke z. B. Bäcker, Metzger so übersetzt, daß nur die wenigsten das Gewerb treiben. Es wäre lächerlich, jeden zu dessen Ausübung zwingen zu wollen, weil sie sich alle gar nicht damit nähren könnten, allein selbst die dasselbe gewöhnlich treibenden Individuen werden bei schädlichen Collusionen, nicht Zwangsweise zum Backen oder Schlachten angehalten, sondern mit dem Verlust der Concession, entweder temporell durch Zulassung fremder Coucurrenz von Freimeistern, oder auf immer bedroht.

Es würde der natürlichen Freiheit sehr zuwider laufen, wenn man einzelne Individuen zu den von ihnen geforderten Zwangsarbeiten zwingen wollte, so lange noch andere ihres Gleichen im Orte oder in der Nachbarschaft wohnen, die sich dessen nicht weigern. Dieses auf den Schlosser N. angewandt, so kann er nur in dem Fall, wenn er in S. und in dem nächsten Umkreis der einzige Groß-Uhrenmacher ist, bei Verlust des Rechts zum Uhrenre-

pariren, aber nicht des Schlosser-Rechts, zu der ihm von Euch übertragenen Uhrenreparatur angehalten werden.

Ist aber hinlängliche Concurrenz vorhanden, so braucht er seine Weigerung gar nicht zu motiviren. Eure Allegate gründen sich theils auf obige hier nicht anwendbaren Prämisse, theils sprechen sie nur von der Pflicht des Handwerkers im Allgemeinen, nicht von der Zuverläßigkeit des individuellen Zwanges. Wir haben aber oben schon angeführt, daß diese Pflichterfüllung auch durch andere Mittel zu erreichen steht.

Wir bemerken übrigens, daß die höchste Absicht dahin geht, die Zunftverfassung nach und nach ganz aufzulösen, und also bei einzelnen Gelegenheiten immer dem Zunftzwang eher entgegen zu arbeiten, als ihn zu begünstigen. Sehr inconsequent würde es nun aber seyn, ohne Noth eine Zwangspflicht der Handwerker einführen zu wollen, um dadurch ihre Ansprüche auf die Zwangsrechte erst noch recht zu befestigen.

X. den 5. July 1805.

4) Bericht des Magistrats zu N. auf vorstehendes Rescript.

Mit wahrhafter Ehrerbietung sagen wir Ew. Königl. Majestät für das in rubro näher bezeichnete Instructiv-Rescript den allerunterthänigsten Dank. Mit Verehrung haben wir das unverkennbare Anliegen, unsere Ueberzeugung zu erfassen, gar wohl wahrgenommen, und wir werden die am Ende des allergnädigsten Rescripts geäusserte allerhöchste Absicht mit regem Eifer — so weit wir mitwirken können — auszuführen uns bestreben, so wie wir auch jetzt einsehen, daß es nicht räthlich sey, den Grundsatz öffentlich zu bekennen, auf den wir unsere Verfügung gegen den Schlosser N. bisher stützten, wenn er gleich, so lange das Zunftwesen noch besteht, auch Gültigkeit haben dürfte.

Uebrigens aber, um Ew. höchste Willensmeinung in andern ähnlichen Fällen nicht zu verfehlen, und unsern Verfügungen die von Höchstdenselben gebilligte Richtung zu geben, müßen wir unterthänigst noch um Belehrung über folgende Bedenken bitten.

1. Nach welchen nähern Grundsätzen sollen wir beurtheilen:

„ob ein gewisser Fall ein Nothfall sey?“

Wir

Wir sind der Meinung, daß ein Nothfall — in dem Sinne, wie hier das Wort genommen wird, — eben das sey, was man auch Exekutions-Fall zu nennen pflegt, und daß er also immer eintritt, so bald man zwischen zwey oder mehreren Uebeln eines zu erwählen physisch oder moralisch genöthigt ist. In einem solchen Falle gilt als allgemeine Norm:

Wähle das Kleinste!

und wenn die Frage ist: nach welchen allgemeinen Grundsätzen soll man in einzelnen Fällen beurtheilen, welches von allen Uebeln das Kleinste sey? so wäre solche — nach unserer Meinung aus den gesetzlichen Bestimmungen

§. 83 seq. §. 95 seq. in der Einleitung zum A. L. R. §. 73. ibid.

und mit Rücksicht auf die Gesetze:

§. 26. Tit. 3. Thl. I. und §. 29. seq. Tit. 8. ibid.

zu entscheiden.

2. Kann es als Grundsatz ohne Ausnahme angenommen werden:

daß von jemanden eine Handlung nicht mit Zwang gefordert werden dürfe, wenn noch andere vorhanden, die diese Handlung zu lei-

sten gleich vollkommen verpflichtet und vielleicht erbötig sind?

Wir glauben, daß dieser Grundsatz jenem untergeordnet sey, dessen wir sub Nro. 1) Erwähnung gethan, und dem zu Folge sind wir der Meinung, daß nicht allein dann, wann eine Handlung so schleunig erfolgen muß, daß keine lange Umfrage nach den Personen, welche sie übernehmen können und wollen, statt finden darf: sondern auch dann, wenn eine zu dieser Handlung eben so als eine andere verpflichtete Person, solche — ohne allen Grund, ja wohl gar aus einem zu misbilligenden Grunde, z. B. aus Eigensinn, nicht vornehmen will, die in Anspruch genommene Person zu der Handlung mit Zwang angehalten werden kann, in so ferne nicht überwiegende Gründe das Gegentheil rathen.

Wir gehen hier von dem Gesichtspunkte aus, daß dabei vorauszusetzen sey:

1) Es müße oder es solle aus guten Gründen eine Handlung vorgenommen werden.

2) Alle Mittel, dies zu bewerkstelligen, wären als Uebel zu betrachten. Das kleinste von allen sey, von den zur Bewerkstelligung der Handlung qualifizirten an einem Orte befindlichen Personen

eine

eine auszuwählen, die sie übernehmen und — nöthigenfalls — mit Zwang sie dazu anzuhalten.

Wird dies vorausgesetzt, so scheint uns von Seiten derjenigen Person, die dazu ausgewählt worden, der Einwand:

> Ich mag nicht, denn es sind vielleicht von denen Personen, die — wie ich — zu der Handlung qualifizirt sind — welche da, die solche freiwillig übernehmen; haltet zuerst unter solchen Umfrage;

widerrechtlich, auch dann, wenn nothdürftig Zeit zu dieser Umfrage wäre. Besonders aber in dem Falle desto widerrechtlicher, wann die praesumtio hominis — obwaltet:

a) es werde jeder Andre sich auch weigern,

b) ein Anderer nicht gleich gut qualifizirt seyn.

Wir dächten, es sey in solchem Falle ein kleineres Uebel, dem sich Weigernden die Pflicht aufzuerlegen, ein anderes gleich gut qualifizirtes Subjekt, welches die Handlung freiwillig übernehmen wolle, erst vorstellig zu machen, als den Antragenden zu verbinden, eine in Ansehung des Erfolges so mißliche und Zeitsplittrige Umfrage zu halten. Denn — im Falle alle dazu qualifizirte oder zunächst verpflichtete Personen sich weigern

wür=

würden — wäre er doch so gut als jeglicher der übrigen Personen mit Zwang zu der Handlung anzuhalten, und zwar er aus dem Grunde zuerst, da ihm zuerst der Antrag geschehen. Zuvor dem Antrage konnte der Antragende doch nicht wissen, ob der, dem der Antrag geschah, sich weigern würde, warum soll also jener der Unannehmlichkeit blos gestellt werden, daß dieser zu ihm sagt:

dir thue ich das nicht, weil ich nicht will.

Dabei erwägen wir, daß die natürliche Freiheit nur als ein Recht erkannt werden kann, wenn sie zu etwas Nützlichem dient, denn dazu, um Eigensinn zu üben, soll sie nicht dienen, und also auch nicht berechtigen. Wer sich mithin weigert, etwas Löbliches zu thun, ohne überwiegenden oder ohne allen Grund, oder wohl gar aus einem zu mißbilligenden Grunde, der thut dies ohne Recht oder wider Recht. Diese Meinung unterstützet die gesetzliche Bestimmung:

§. 87 zur Einleitung des A. L. R.

wenn man anders, wie doch wohl geschehen muß, den Ausdruck „natürliche Gesetze, durch den „überwiegende Vernunftgründe" erklärt.

Dieser Grundsatz scheint uns auch überall angenommen. Denn der Reihe-Dienst unter Personen,

nen, die dazu alle gleich nah und gleich vollkommen verpflichtet sind, ist ein offenbarer Beweis, daß man, dem des Dienstes benöthigten die Last einer solchen mißlichen Umfrage zuzumuthen, nicht für billig hielt, und da der, an dem die Reihe zu dienen ist, mit Erfolg nicht sagen darf:

Ich mag nicht, und zwar deshalb, weil ein Anderer in der Nähe ist, der es vielleicht freiwilliger thut,

höchstens ihm nachgegeben werden kann, daß er durch einen Andern seinen Dienst versehen lassen darf, wenn der Dienstfordernde keinen überwiegenden Gegengrund hat:

so kann dies auch wohl da, wo die Reihe nicht eingeführt ist, keineswegs der Fall seyn.

Er ist es auch überall nach der uns bekannten Observanz nicht. Denn wenn z. B. die Leiche eines Selbstmörders zur Erde gebracht werden soll, und die treffende Obrigkeit läßt dazu eine erforderliche Anzahl Taglöhner als Träger bestellen, die Beauftragten aber wollten sich, ihn anzunehmen, weigern, unter dem Einwande:

Es sind vielleicht Taglöhner da, die solches freiwillig thun;

wer würde der Obrigkeit zumuthen, auf diesen Einwand zu achten, und erst unter den Uebrigen

Um-

Umfrage halten zu lassen, gesetzt auch, daß nothdürftig Zeit dazu da wäre. —

Anders aber verhält sich die Sache, wenn

1) der Weigerung auch nur ein überwiegender, wenn auch nicht gleich vollständig erwiesener, sondern nur glaubwürdiger Grund beigefügt worden, oder

2) zu der erforderlichen Umfrage offenbahr Zeit genug übrig ist, auch zu erwarten steht, daß diese Umfrage nicht vergeblich seyn werde, und die deshalb zu befragende Personen gleich gut qualifizirt sind. Ueberhaupt

3) auf einem minder anstößigen Wege die Verrichtung der Handlung gleich gut erhalten werden könnte.

Denn sodann ist im Falle ad 2) selbst der Eigensinn dessen, der sich weigert, eher zu übersehen, wenn er gleich immer in so ferne er von einem Unterthanen gegen seine Obrigkeit geäußert wird, als Verhältniswidrig — wenigstens durch Verweis — zu ahnden bleiben möchte — und man kann zur Erhaltung des köstlichen Gefühls, im Besitze bürgerlicher und natürlicher Freiheit zu seyn, der Zwangs-Mittel sich enthalten, und ist dazu verbunden.

Dies

Dies ist also unsere Meinung, in wie weit nehmlich der Grundsatz,

daß von jemanden eine Handlung nicht mit Zwang gefordert werden dürfe, wenn noch andere vorhanden, die die Handlung zu leisten gleich vollkommen verpflichtet, und viel- leicht erbötig sind, einzuschränken seyn möchte.

Da wir aber irren können: so bitten wir Ew. rc. uns auch darüber zu belehren, in wie ferne etwa diese Meinung gegen Höchstdero Intention verstößt.

Sollte dies indessen der Fall nicht seyn, und Ew. rc. die Richtigkeit derselben anerkennen, so glauben wir, daß unsere Verfügung gegen den Schlosser N. diesen Grundsätzen ganz gemäß war, denn

1) die Reparatur der Stadtuhr war nöthig, damit diese nicht aufhörte, ihre Funktion, die Zeit zu bestimmen, zu erfüllen. Ein großer Theil der Einwohner dieser Stadt, bekanntlich fast 7,000 an der Zahl, richten sich größtentheils nach ihr, in ihren Verrichtungen und Geschäften, und Ew. Königl. Majestät wird es nicht entgangen seyn, wie leicht eine allgemeine Unzufriedenheit entsteht, wenn die Obrigkeit eines Orts auf solche Gegen-

stände, die allgemein interessiren, nicht ein sehr wachsames Au ge hat.

2) Da man nun nicht wissen konnte, wie lange diese Reparatur verschoben werden könne, sogar vermuthen konnte, daß sie ohne Aufenthalt geschehen müße, so war es rathsam, sie schleunigst mit Beseitigung aller Verzögerung vornehmen zu lassen.

3) Schon darinn lag also ein Grund, und zwar ein überwiegender, nicht erst aus der Ferne einen Groß-Uhrenmacher zu verschreiben, zumahl der Schlosser N. dahier schon durch Proben erwiesen hatte, daß er die zu dieser Arbeit erforderlichen Kenntnisse habe.

4) Mit Recht geschah demnach ihm der Antrag, die Uhrenreparatur zu übernehmen.

5) Er weigerte sich dessen ohne, und sogar wider Recht, denn

a) er gab keinen überwiegenden Grund an, ihn damit zu verschonen,

b) vielmehr verweigerte er die Uebernahme der Arbeit aus Eigensinn und tadelnswerthen Gründen. Dies bezeugt seine schriftliche Eingabe, sein ganzes Benehmen in der Sache, die obwaltenden Nebenumstände, und der all-

gemeine Ruf, nach dem er ein braver Mann, ein geschickter und fleißiger Schlosser, aber ein grundeigensinniger Mensch ist.

6) Er wurde demnach mit der Exekution ad faciendum belegt, denn seine Obrigkeit, die ihm diese Arbeit auftrug, konnte die vorherige Umfrage:

Ob ein anderer die Arbeit nicht freywillig übernehmen wolle,

nicht statt finden lassen,

1) weil man nicht wissen konnte, ob nicht dieser Zeitverlust der guten Sache nachtheilig sey;

2) nach dem Grunde, den der N. auch anführte, daß man nehmlich bei dem letzten Thurm-Kranz-Bau einem Schmidt eine Arbeit übergeben hatte, die dem Schlossergewerk gehöre, zu vermuthen stand, daß jeglicher einzelne Schlosser sich aus gleichem Grunde weigern würde, und also mit dieser Umfrage die Zeit wahrscheinlich unnütz vertragen worden wäre.

3) Weil man von den andern Schlossern keine Probe hatte, daß sie die erforderlichen Kenntnisse zum Groß-Uhrenmachen besäßen, also nicht wissen konnte, in wie ferne mit ihrem Erbieten, diese Arbeit zu übernehmen, etwas gewonnen sey,

4) die Drohung aber gegen den S. daß man

einen

einen Groß-Uhrenmacher hieher ziehen werde, ohne Zweck gewesen wäre,

5) Ein gleich wirksames, jedoch gelinderes Mittel als die Exekution ad faciendum nicht aufzufinden, und

6) auf einem minder anstößigen Wege die Reparatur der Uhr nicht gleich schnell, und gleich gut zu erhalten war.

Möchten doch Ew. rc. bei Durchlesung dieses allerunterthänigsten Berichts sich überzeugen, daß uns für unsere Person gar nichts an Aufrechthaltung unserer Verfügung gegen den Schlosser N. gelegen ist, sondern daß wir solches nur zur Erhaltung des obrigkeitlichen Ansehens, eine Grundveste guter Ordnung, wünschen und diesen Wunsch allemal für ungegründet halten, wenn nicht wahrhafte Rechte eines dritten, durch dessen Erfüllung gekränkt werden.

S. den 11. July 1805.

---

5) Rescript der Landesstelle zu N. an den Magistrat zu S.

Die Frage, ob ein gewisser Fall ein Nothfall sey, läßt sich immer erst in concreto beurtheilen.

Das Urtheil muß indessen allerdings die Grundsätze der Gesetze dabei berücksichtigen.

Zwang findet gegen jeden Staatsburger, und also auch gegen den Handwerksmann nur im Nothfall Statt, der wie oben gesagt, beurtheilt werden muß; ausserdem ist es Sache jedes einzelnen, unter mehrern vorhandenen Meistern, mit dem der dazu erbötig ist, über die Bestellung überein zu kommen.

Sollten sich alle weigern, so wird auf Beschwerdeführung die Polizeibehörde ihre Gründe hören und prüfen, und den sämmtlichen Meistern, im Fall der Unerheblichkeit ihrer Gründe, der Verlust ihres Meisterrechts angekündet, wenn nicht einer von ihnen sofort die verlangte Arbeit brauchbar und um den Statt findenden Preiß übernehmen und liefern will.

Es ist zu erwarten, daß diese Maasregel besser als alle Executiones ad faciendum wirken werden, durch die der Besteller weit länger als durch Umfrage und Remedur aufgehalten werden würde,

würde, denn die Exekution könnte nur in Geld oder Gefängnisstrafe bestehen, und diese würde ein eigensinniger Meister erstehen, und die Arbeit doch nicht liefern. Was nützt es einem, der Arbeit braucht, wenn der sich derselben weigernde Meister sich lieber 14 Tage einsperren läßt, als die Arbeit liefert. Am Ende würde man doch die Arbeit durch einen andern machen lassen müssen.

Wir halten die Sache nunmehr hierdurch für völlig abgemacht, und habt Ihr Euch dabey zu beruhigen.

N. N. den 18. Jan. 1806.

V.

Ueber die Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerker, durch wissenschaftliche Lehren.*)

Die Kenntnisse unserer Handwerker bestehen zum größten Theil in mechanischen Fertigkeiten, welche durch

Absehen, Nachmachen und wiederholte Uebungen

erlangt und erweitert werden. Diese Erweiterung hat aber meistens ihre ziemlich engen und nahe gesteckten Grenzen. Was ein junger Mensch in seinen drey Lehrjahren, und alsdann noch etwa in ein paar flüchtig vorübergegangenen Wanderjahren in der Fremde gelernt hat, das ist der Umfang seiner praktischen Kenntnisse, mit welchen er auf seine ganze Lebenszeit auszureichen hofft, und welche er auch in der That, weiterhin nur selten mit erheblichen Zusätzen vermehrt. Damit bleiben die Gewerbe in einer allerdings nicht lobenswürdigen Beschränktheit, welche selbst den meisten Menschen gar nicht mehr auffällt, weil man ihrer gewohnt wird; und bedeutende Ausbildungen einzel-

*) Aus dem allgemeinen Intelligenzblatt für Neuwürtemberg vom J. 1804. S. 325. f.

zelner Theile des Kunst=Fleißes gehören schon zu großen Ausnahmen. Die Vervollkommnung so vieler Theorien und Wissenschaften sollte doch auch endlich einen stärkern Einfluß auf die ausübenden Kräfte der Menschen in den vielerlei Gewerbstän-den haben, und die Vervollkommnung merklicher herbei führen! — Diesen Wunsch zu äußern, ist man in der That wohl berechtiget; die notorische Erhebung unserer wissenschaftlichen Cultur im All-gemeinen, muß zu wohlthätigen Anwendungen füh-ren, deren Nutzen früh oder spät ganz sichtbar in die Augen fallen müßte. Hierüber sollte es kaum nöthig seyn, umständliche Beweise zu führen. Aber warum bleibt die Erfüllung dieser Erwartung eben doch in unsern Tagen in Beziehung auf Hand-werker so sehr aus? warum rückt deren Ausbil-dung so langsam vorwärts? was erschwert oder hindert den Einfluß der wissenschaftlichen Erfah-rungen auf sie noch so lange? und beinahe so überall noch, namentlich im südlichen Teutschland?

Diese Fragen verdienen es wohl, daß man mit Nachdenken dabei verweile! Folgende Betrachtun-gen scheinen nun vorzüglich hierüber in Erwägung genommen zu werden müssen.

In jedem Handwerk werden Gesetze der Sta-tik und Mechanik in Ausübung gebracht, oder

chymische Prozesse praktisch vollführt. Die Theorie der Handlungen und Arbeiten dabei ist den die Geschäfte selbst treibenden Meistern und Gesellen fast nie bekannt; sie wissen nicht scientivisch, nach welchen Gesetzen sie Formen und Bewegungen hervorbringen;*) sie wirken und bringen ans Licht, was sie in dunkeln Vorstellungen, oder auch in hin=

*) Was hier behauptet wird, soll durchaus nicht zur Beschämung einer bedeutenden äusserst schätzbaren Bürger=Classe aufgestellt oder dahin gedeutet werden. Geschickte Handwerker sind auch bei uns mit einer Menge wohlerworbener Kenntnisse versehen, von denen sie oft recht guten Bescheid, und (wie man zu sagen pflegt) Red' und Antwort zu geben wissen. Ihre Raisonnements sind manchmal äusserst belehrend, und ihre Zurechtweißungen beschämen nicht selten die einseitigen Ansichten unkundiger Gelehrten. — Bei allem dem aber darf von ihnen nicht erwartet werden, daß sie wissenschaftlich über etwas sprechen, was sie nicht wissenschaftlich erlernt haben, und wozu ihnen die Vordersätze oder Prämissen fehlen. — In der Folge dieser Ausführungen wird deutlich genug erhellen, daß der Zweck dieser Abhandlungen gar nicht sey, guten, betriebsamen Bürgern Vorwürfe zu machen, oder dieselbe auf irgend eine Art, auch nur durch etwas herabsetzende Ausdrücke zu kränken.

hinlänglich deutlich-scheinenden Anschauungen sich vorgesetzt haben, und werden durch ehemals gefaßte Vorschriften, und durch Erinnerungen selbst gemachter Erfahrungen geleitet. Die theoretischen Gründe ihres Benehmens können sie nicht erklären; und in der That kann man denselben auch eine haltbare Auseinandersetzung dieser Gründe mit Wort und Sprache nicht zumuthen. Auch guten Köpfen beinahe in allen Gewerbständen fehlt es an den hiezu nothwendigen Vorkenntnissen, welche ihnen weder in früher noch in später Jugend mitgetheilt worden sind.

Diese Vorkenntnisse sollten ihnen durch Belehrungen über mathematische und geometrische Sätze beigebracht worden seyn, auf welche die Grundlehren der Mechanik hätten folgen sollen. Allein in welchen Schulen sind solche Belehrungen zu finden?

So viel auch immer in einer Menge von Lehrbüchern, welche Arithmetik und Geometrie in genauer Verbindung mit einander vortragen, hierüber vorgearbeitet ist, so ist es doch immer noch eine wahre Seltenheit, wenn die Kinder, welche zu Handwerkern bestimmt sind, Unterricht in diesen beiden Wissenschaften zugleich erhalten. An den meisten Orten ertheilt man der Schul-Ju-

gend

gend kaum einen kärglich zugemessenen Unterricht in der Arithmetik; Geometrie aber wird häufig nur auf besonders zu bezahlende Lektionen ausgesetzt, oder gar blos für diejenige Jünglinge, welche zu höhern Studien bestimmt sind, vorbehalten. Es ist ein klägliches Vorurtheil, nach welchem man die Brauchbarkeit von Geometrie entweder beinahe im gemeinen Leben auf Land- und Feldmessen beschränken zu dürfen glaubt, oder nach welchem man, wenn ja eine Ausdehnung geometrischer Kenntnisse zugestanden wird, doch dafür hält, sie seyen nur eigentlichen Gelehrten zu ihren Spekulationen dienlich, und etwa blos zu künstlichen Beweisen tiefsinniger Theorien anwendbar.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Zahl der bessern sich allmählich bildenden Lehrer in den Städten und auf dem Lande nach und nach zunehme, welche es wagen, gegen die oben angeführte Vorurtheile das Wort zu nehmen, und welche die Ueberzeugung zu verbreiten suchen, daß Geometrie ein wesentlicher Theil eines jeden guten Schul-Unterrichts sey, daß die in dieser Wissenschaft vorkommende Lehrsätze viel weiter, als zu der Kunst, nur einen Acker zu messen, führen, daß die Beschäftigung damit Kinder und Jünglinge viel angenehmer, als hundert andere Schulaufgaben, unterhalte,

halte, und daß die Methode der Beweis-Führungen dabei dem jugendlichen Geist eine Richtung geben, welche sich demselben auf keine andere Weise nur beibringen lasse.

Diese Anrühmung des geometrischen Studiums ist aller Empfehlung werth; alles, was damit behauptet wird, ist wohl gegründet, aber man muß schlechthin und allein hiebei nicht stille stehen; es sind weitere Schritte zu machen; der Nutzen geometrischer Kenntnisse muß noch näher durch Darlegung ihres Einflusses auf die nöthigsten praktischen Einsichten in Kunst- und Gewerbfächern aller Art auseinander gesetzt werden.

Es muß gezeigt werden, daß man, ohne geometrische Theoreme gefaßt zu haben, auf keinen Lehrsatz der Mechanik und Statik hineingehen, noch die Gesetze von allem, was nur Bewegung heißt, ohne sie deduciren könne.

Hiebei ist aber, um gehörig verständlich zu seyn, unumgänglich nöthig, daß die in der Statik vorkommende Hauptlehren von den verschiedenen Arten der Hebel, von der Wirkung zusammengesetzter Kräfte, von der Hinderung und Beförderung des Gleichgewichts, und des Uebergewichts, von Zusammenziehen mehrerer Schwerpunkte in einen einzigen, vom Zug der Seile und Schnüre an

Wel-

Wellen und Rädern, und Scheiben aller Art, von dem Druck der Lasten auf schiefe Flächen, von der Kraft des Keils, vom Zug der Schrauben und Gewinde, u. s. w. — es ist nöthig, daß diese Lehren alle einzeln ins Auge gefaßt, und genau durchgegangen werden; und bei jeder Beleuchtung hierüber ist alsdann klar vor Augen zu legen, daß keine Einsicht und kein rechtes Verständnis der statischen und mechanischen Elementarlehren ohne Beihülfe geometrischer Vordersätze, nur möglich sey, und daß namentlich, ohne geometrische Berechnung der verschiedenen größern und kleinern Winkel, welche bei Anwendung der applicirten Kraft jedesmal statt haben, alles auf ein ohngefähres empirisches Versuchen und Wagen hinauslaufe, und gar oft keine erträgliche Schätzung eines gewissen Erfolgs, (daß nehmlich eine vorhandene Kraft einen vorhandenen Widerstand so und so weit überwinden werde) unter Beiseitesetzung der gedachten Vorkenntnisse, sich behaupten lasse.

Allerdings ist es nun, wenn man der Ueberzeugung dieser Wahrheiten, einen glücklichen Eingang verschaffen will, weiter nothwendig, daß man alle Aeusserungen dieser Art mit Beispielen belege, und durch sinnliche Darstellungen und spezielle Erzählungen wirklich vollführter Anwen-

dun-

dungen die meisten unglaubigen und fast jeder Theorie abholden Praktiker zu gewinnen, oder nur zum geduldigen Anhören und unbefangenen Aufnehmen der gedachten Wahrheiten geneigt zu machen, sich bestrebe.

Dieses ist kein leichtes Geschäft. Es ist weder leicht für die, welche eine solche wohlverständliche (plausible) Deduktion führen, noch leicht für die, welche sich überwinden sollen, dieselbe mit Verleugnung ihrer alten Vorurtheile, geduldig und gutwillig aufzunehmen.

Die ersten (die Wortführer, die Deducenten) müssen die Gabe haben

1) künstliche Lehrsätze, so viel immer möglich, in einer faßlichen, deutlichen Sprache, ohne Einmischung lateinischer und griechischer Kunstwörter vorzubringen;

2) Die Anwendung auf Maschinenwesen und mechanische Arbeiten überhaupt klar vor Augen zu legen; und

3) namentlich bei bestimmten Handwerkern (indem sie wohl ins Auge zu fassen haben, mit wem sie sprechen) das Fach von Arbeit, oder die einzelnen Operazionen herauszuheben, bei welchen sich irgend eine erklekliche Anwendung theoretischer Lehren darlegen, und ungezwungen erweisen läßt.

Eine

Eine solche Ausführung und Deduction setzt nun (wie sich leicht abnehmen läßt) einen nicht wenig gewandten Technologen und gebildeten Sprecher zugleich voraus, einen gelehrten und wohl erfahrnen Mann, welchem praktische Schwierigkeiten in Gewerben überhaupt, und in dem Fach von Gewerben, über welches er zu sprechen unternimmt, nicht fremd seyn dürfen. Er muß den größern Theil der Einwürfe, womit ihm begegnet werden wird, gleichsam im Geist, schon voraussehen, und im Eingang und Fortgang seiner unternommenen Deduction, schon gut vorbereitet und recht wohl gerüstet seyn, die Blöse der Widersprüche, welche ihn zu überströmen drohen, nicht blos mit weitwendigen Phrasen, sondern mit helldurchsichtigen und wohlbegründeten Belehrungen, welche auf Evidenz Anspruch machen können, (oder doch der Evidenz sich nähern) zurückzuweisen.

Das Hinweisen auf gelehrte Bücher und Citiren berühmter Autoren ist gewöhnlich bei einem Streit dieser Art gar nicht zureichend, und öfters ganz zweckwidrig; ob es gleich auch Fälle giebt, in welchen die Anziehung einer und der andern schicklichen Stelle eines bewährten Schriftstellers, welcher technologische Wahrheiten bündig vorzutragen wußte, gar nicht verwerflich seyn, oder pedantisch

tisch genannt werden mag. In der Regel aber sind mündliche Zurechtweisungen hiebei vorzuziehen, und nur dergleichen schlagen, wenn sie geschickt geführt werden, hiebei günstig an, wenn anders die Macht der verjährten Vorurtheile nicht allzumächtig entgegen wirket. Dieser ihre Sprache ist oft kräftig und stark, und es fehlt ihren Einwürfen manchmal gar nicht an Gewicht; wenigstens sind einige scheinbar genug, und haben einen ziemlich allgemeinen Volksglauben für sich.

Namentlich verdient unter denselben derjenige Einwurf, welchen man von der Erfahrung entlehnt haben will, nicht übersehen zu werden, welcher meistens ohngefähr so ausgedrückt wird:

„Uebung und Praxis führen zu Allem; Ge„lehrte, Künstler, die fein über diese und jene „Handarbeit, über Gewerb-Produkte und Ma„schinerien zu reden wüßten, seyen selten glückliche „Arbeiter, und stünden fleißigen Praktikern weit „nach; theoretisches Einreden und unternommene „Versuche darnach hätten schon selbst viele in Scha„den und Unglück gebracht.“ —

Es ist kaum zu übersehen, wie vielen Nachtheil Reden dieser Art der frühern Bildung junger Handwerker und Künstler schon zugefügt, und wie sehr dieselbe die Trägheit, welche die

Er-

Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse allerwärts scheut, bestärkt und vermehrt haben. Hiegegen verlohnt sich also die Mühe, daß nicht blos flach und obenhin gesprochen, sondern mit gut überdachten Gründen, mit Nachdruck und Ernst, (jedoch immer mit einer billigen Mäßigung, welche alle Bitterkeit vermeidet,) gestritten werde.

Bei der Abgeneigtheit gegen Theorie, und gegen theoretische Beschäftigungen, (von welchen oben geredet worden) liegt jederzeit das Vorurtheil zum Grunde, als ob das, was durch Praxis ausgerichtet würde, die Theorie gar nichts angienge; als ob die letzte der ersten ganz gleichgültig, oder gar als eiu feindliches Wesen von ihr anzusehen sey. Man streitet dabei oft, ohne das Wort Theorie nur zu verstehen. — Dieses Wort ließe sich (einige Unbequemlichkeiten in Beziehung auf den kürzern Ausdruck abgerechnet) in der That ganz vermeiden, und, wenn die Gegner durch Umgehung dieses anstößigen Wortes gewonnen werden könnten, so sollte man es auch aus gerechter Nachsicht wirklich vermeiden. In den meisten Wendungen unserer Sprache läßt sich gar wohl:

„Wissenschaftlicher Grund"

dafür setzen; oder schärfer genommen,

eine

eine geordnete Verbindung, (ein System) wissenschaftlicher Gründe.

Sobald man nun aber diese Erforderniß ausspricht, und dem gewöhnlichen Handwerker, (welchem frühere, mehr oder weniger gelehrte Bildung fremd geblieben.) ans Herz legt, so treten alsdann doch leichtbegreiflich die nehmlichen Widersprüche ein, und die nehmliche Abgeneigtheit legt sich dann doch wiederum zu Tag, welche immerdar und überall wissenschaftliche Erörterungen scheut, und, über die gewohnte Praxis hinaus zu gehen, durchaus sich einmal weigert.

Allein hier geht es nicht an, sich aus Schonung und Nachsicht ganz ruhig zu verhalten. Die erwähnten Vorurtheile müssen angegriffen und bestritten werden, und früh oder spät werden sie sicher weichen, und fallen.

Jeder nur etwas gebildete Mensch giebt, in unbefangenen Verhältnissen, gewöhnlich gerne von dem, und über das, was er weiß, und was er ausübt, in biedrem Sinne gute Auskunft, und eine Art von ungezwungener Rechenschaft. Wenn ihm die gehörigen Ausdrücke hiebei nicht geläufig sind, so bemerkt man ohne Mühe bei ihm ein Bestreben, sich der schicklichsten Worte, wodurch er sich etwa deutlicher machen könnte, zu bemächti-

gen, und er weißt denjenigen gewiß nicht zurück, welcher ihm durch Mittheilungen treffender Wortfügungen und gehöriger Sprachwendungen, eben zu rechter Zeit in seinem Vortrag zu Hülfe kommt. Dieses (sogenannte) Einhelfen mit Worten ist niemals nöthiger, als wenn ein in der Sprache nicht gebildeter Praktiker über seine Kunst oder sein Gewerb sich auslässt, und sich recht vernehmlich zu machen sucht, ohngeachtet ihm der Vorrath von Ausdrücken, welche hiezu nöthig sind, gebricht. So lange er hiebei nur den Mechanismus seiner Arbeit, und die successiven Actus seines thätigen Kunstfleißes beschreibt, wird das gedachte Aushelfen mit Worten, immer wohl von statten gehen. Allein, wenn er nun auch auf Grund und Ursache der Erscheinungen bei seinen Produktionen übergeht, und es unternimmt, denselben eine bestimmte Rechtfertigung angedeihen zu lassen, dann wird die befriedigende Auskunft mit zweckmäßigen Worten gar bald ausgehen, und das Einhelfen mit einzelnen Ausdrücken wird der Verlegenheit des Sprechers wenig zu statten kommen; es wird gar nicht mehr ausreichen, die Lücken in den versuchten Ableitungen auszufüllen, weil dieselbe allzu groß seyn, und weil alle nöthige Verbindungen einer schlußfesten Rede, bei der Abwesenheit zusammen-

hän-

hängender allgemeiner Begriffe, gänzlich ermangeln werden. Diese Abwesenheit allgemeiner Begriffe fällt zuverläßig eben hiebei unverkennbar in die Augen, und eben sie ist es, welche von dem

Mangel an Theorie

zeugt, ohne welche keine Deduction befriedigend, noch (auch bei dem besten Willen) für andere gehörig belehrend seyn kann. Das Bedürfnis, die Gründe der in Frage kommenden Handlungen darzulegen, und die etwa bekannten, auch wohl allgemein angegebenen Gründe zu ergänzen, ist klar vorhanden; aber diese Darlegung und diese Ergänzung muß zurück bleiben, weil die Materialien dazu bei dem Ungebildeten entweder gar nicht existent sind, oder dunkel und verworren in unzugänglichen Tiefen liegen, und so als ganz unbrauchbar angesehen werden dürfen.

Da eine weitere philosophische Ausführnng dieser Säze auf eine trockne Deduction hinausführen würde, welche dem Zweck dieser Blätter nicht ganz angemessen seyn möchte, so wird es räthlich seyn, sogleich auf einige Beispiele überzugehen, und mittelst derselben durch eine Art von Induction, welche am ersten noch für viele verständlich seyn kann,

die Richtigkeit der aufgestellten obigen Behauptungen darzuthnn.

Die Aufgabe kommt bei vielen Handwerks-Arbeiten vor, daß ein Wandstück, eine Platte, eine Scheibe, doppelt so groß, der Fläche nach, als eine andere vorgegebene, gefertigt und angebracht werden muß. Schreiner, Zimmerleute, Glaser, Blechner, und mehrere andere Künstler kommen unzähligemal in den Fall, die Erfordernis darüber ins Werk zu richten. Sie wissen sich dann mit ihren Maasstaben, indem sie dieselbe nach gewissen mechanischen Regeln ansetzen, wohl zu helfen. Auch, wenn dreimal — fünfmal — so große Flächen dargestellt werden sollten, fehlt es nicht an Vorschriften, durch deren Befolgung die Künstler den eben vorhandenen Aufgaben ein Genüge leisten. Manchmal helfen sie sich dabei durch Ab- und Zugeben, manchmal vollführen sie streng, was ihnen obliegt, und es bleibt nichts zu vermissen übrig. Lassen wir die Praxis in Ehren; aber, wenn doch die Ausübungen solcher einfachen Kunst-Stücke geprüft, wenn die Gründe der Richtigkeit des angewendeten Verfahrens untersucht, und klar dargelegt werden sollen, wird man dieses wohl ohne geometrische Sätze leisten können? Es sind gar nicht viele Worte hie-

bei

bei zu verliehren; die Hülfe und Beiziehung geometrischer Wahrheiten ist hiebei wesentlich nothwendig.

Wenn man sich ein Zimmer, oder ein Cabinet denkt, das 1 Ruthe in der Länge und 1 in der Breite hat, und man verlangt etwa eine doppelt große Bodenfläche, so wird der Schreiner oder der Zimmermann doch wohl die Querlinie des Bodens messen, oder auch ohne sie nur zu messen, den Ausspruch thun, ein Viereck auf diese Querlinie (oder Diagonale) gesezt, werde der Aufgabe ein Genüge thun. Wenn dabei an ihn die Frage ergehen sollte: „wie lang ist denn diese Querlinie eigentlich? so wird er auch wohl antworten:

Eine Ruthe, vier Decimal-Schuhe, und etwas weniges darüber;

(wird auch vielleicht noch pünktlicher beisetzen, es mache etwas über 1 Zoll, aber keinen halben Zoll noch weiter aus.) Aber, wenn er nun noch genauer gefragt werden sollte, wie viel der erwähnte Ueberschuß (über 4 Schuh) recht bestimmt betrage? — wie wird die befriedigende Antwort hierauf wohl ausfallen?

Wenn er nichts von dem allgemeinen Gesetz der Vierecke, und nichts von ausmeßbaren und nicht rein-ausmeßbaren Linien in Geometrie gehört

hört und gefaßt hat, so wird die Antwort gewiß unvollständig ausfallen.

Wenn von einer viereckigten Glasplatte behauptet würde, sie sey fünfmal so groß, als eine andere, und müsse nach Quadrat-Zollen bezahlt werden, so wird der Künstler, oder der dabei interessirte Handarbeiter vielleicht ein schmales Glas nehmen, das einen Schuh Höhe, und einen Schuh Breite hat, wird die Querlinie darauf abmessen, und den Ausspruch thun: Ein Viereck auf diese Querlinie gesetzt, halte 5 Quadrat-Schuhe, so wie das schmale Glas 2 halte; und darnach sey nun die vorgelegte viereckigte Glasplatte zu messen und zu schätzen.

Dieser Praktiker hat recht; in aller Strenge. Aber, wenn nun die Frage aufgeworfen würde: „Wie kommt doch dieses? warum soll das so zutreffen?“ — so wird auch hierauf eine befriedigende Antwort ganz gewiß ausbleiben, wenn der, welcher sie geben soll, das Gesetz der Diagonalen in Vierecken und Rechtecken nicht kennt. Ohne das bekannte große Theorem in Geometrie aber mit Ueberzeugung gefaßt zu haben, ist diese Kenntnis auch gar nicht zu fordern, noch nur billig, Red' und Antwort über eine solche Aufgabe zu verlangen.

Manche

Manche Handwerker sind mit zusammen geschriebenen Auszügen aus Kunst-Büchern und Tabellen versehen, aus welchen sie Fragen, wie die angeführten sind, noch erträglich genug beantworten, aus denen sie auch etwas von Quadrat-Wurzeln, zumalen von Wurzeln der kleinern Zahlen wissen, (wohin in unsern zwei Beispielen hier die Quadrat-Wurzeln aus den Zahlen 2 und 5 gehören würden, welche in gar vielen auch wohlfeilen und alten Büchern stehen.) Manche haben wohl auch selbst den Mechanismus und die arithmetische Operation gelernt, Quadrat-Wurzeln auszuziehen, und können sich also die befragten nöthigen Zahlen selbst hervorbringen. Allein mit dieser kleinen (an sich zwar gar nicht verwerflichen) Kunst ist nicht viel ausgerichtet; damit kann sich niemand auch nur eines einzigen geometrischen Theorems bemächtigen, noch zu

allgemeinen Begriffen in Meßkunst

gelangen; — und auf diese kommt doch alles hierbei an. Sie allein begründen jedes vernünftige Raisonnement über praktische Ausübung, sie allein müssen die Beurtheilung über willkührliche Zumuthungen, welche dem Praktiker selbst auch oft unbefugt gemacht werden, leiten, und im Gegentheil, die

Anmassungen desselben, wenn er unternimmt, was er nicht ausführen kann, zurückweisen.

Die gar nicht ungewöhnlichen Mißgriffe, welche viele Arbeiter und Künstler begehen, wenn etwa die Forderung an sie gemacht ist, eine Scheibe von doppelt- oder dreifacher Kreisfläche zu fertigen, und bei der sie sich oft gleichsam mit den Gedanken herumschlagen, ob dann nun doch wohl ein doppelt- oder dreifacher Durchmesser in den Kreisen anzubringen seyn möchte, oder nicht? — Diese und ähnliche Mißgriffe können niemals allgemein vermieden werden, wenn dem ungelehrten Zweifler allgemeine geometrische Vorkenntnisse fehlen, vermittelst welcher aber dagegen äusserst leicht jede Schwierigkeit und Verlegenheit in den erwähnten Beziehungen gehoben wird.

VI.

Zusätze zu der im Hefte 3. S. 1 — 13 und S. 99 — 118 der Materialien ꝛc. enthaltenen Litteratur der Handwerkspolizei und des Handwerksrechts.

S. 1. Auf welche Art möchten Gewerbe zu einem Wohlstand gelangen? s. Justitz- und Polizei-Fama vom J. 1804. N. 4.

— Etwas über das Für und Wider unserer bestehenden Zunftverfassungen s. Ebendaselbst J. 1805. N. 34.

S. 8. Wilhelm in seinen Lehrjahren und auf der Wanderschaft, oder Lehren, womit ein Lehrjunge seinen Verstand und Herz gut bilden, und ein geschickter Meister und nützlicher Bürger des Staats werden kann; vorgetragen in Briefen mit einer illum. Landkarte, 8. Stift Kempten 1792.

— Vernachlässigung der Lehrjungen, s. Justitz- und Pol. Fama 1804. N. 50.

S. 9. W. E. Hißner Entwurf zu Einrichtung einer Werkschule zu Verbesserung der Bauhandwerker, gr. 8. Göttingen 1791.

S. 10. Bemerkungen über die Vervollkommnung

und

und Erhebung der Kunstgewerbe in Deutschland, nebst einem Plane zu Einrichtung einer Bildungsschule für Handwerker, Künstler und Fabrikanten, 8. Nürnb. 1803.

S. 12. Kultur des Handwerksstandes in Dänemark, s. Justitz- und Polizei-Fama Jahrg. 1806. N. 97. S. 759.

— Vorschlag zur Beförderung einer bessern Aufklärung unterm Handwerksstande, s. Ebendaselbst J. 1807. N. 100. S. 777 — 781.

— Zweckmäßige Verordnung der französischen Regierung, die Handwerksbursche und ihre Meister betreffend, s. Ebendaselbst 1804. N. 11.

— Neue Artikel und Ordnung für die Gesellen des Schreiner-Handwerks zu Frankfurt am Main, Ebendaselbst N. 47.

— Aufhebung der Handwerks-Gesellen-Laden zu Stuttgardt, Ebendas. N. 95.

S. 13. Die Kunst, die Gesundheit der Handwerker gegen die Gefahren ihres Handwerks zu bewahren von F. May, 8. Mannh. 1803.

— Wie können Krankheiten und Armuth der Handwerker durch die Polizei auf eine leichte Art vielfältig verhütet werden? s. Justiz- und Polizei-Fama 1806. N. 150.

S. 13. Ueber das Waarenauslegen mehrerer einheimischen Handwerker vor den Ausländern an Jahrmärkten. Ein Mittel zum Verfall der Märkte und Städte, s. Justitz- und Polizei-Fama vom J. 1807. N. 109. S. 849 — 856.

Eingriffe in fremde Gewerbszweige sind unerlaubt, und der Handwerksmann soll auch nicht zugleich Kaufmann seyn, s. Ebendas. 1804. N. 94.

S. 99. Das Recht der Handwerker und Zünfte nach den Reichs- und Kurhessischen Landes-Gesetzen von E. J. Kulenkamp, Amts-Adjunkt zu Treysa bei Ziegenhayn, 8. Marburg, 1807.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T.

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey

Bd.: 4.

Nördlingen 1805 - 1810

J.germ. 163 s-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552388-8